



Sitzung vom

18. Juni 2024

Mitgeteilt den

21. Juni 2024

Protokoll Nr.

521/2024

Auftrag Dürler

betreffend kantonsinterne Koordination von Vorprüfungen und Anfragen

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) ist die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinden. Sie erfüllen diese im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. In der Erarbeitung von Ortsplanungen hat die Gemeinde als Planungsträgerin also sämtliche betroffenen Interessen zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen (Art. 3 der Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Im Rahmen der Vorprüfung führt das Amt für Raumentwicklung (ARE) eine verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den Fachstellen durch. Allfällige Widersprüche in diesem Rahmen liegen in der Natur der Sache, da jede Stelle ihre Aufgaben und Interessen wahrzunehmen hat. Vorbehalte der zuständigen Fachbehörden werden im Vorprüfungsbericht (VB) gegenüber der Gemeinde ausgewiesen. Zudem werden die Gemeinden mit dem VB bei der Ermittlung der Interessen unterstützt, und allenfalls werden auch schon Abwägungen empfohlen. Der VB ist somit bereits eine koordinierte Stellungnahme. Jedoch kann weder das ARE mit dem VB noch die Regierung mit der Genehmigung der Gemeinde als Planungsträgerin die Planungskompetenz und die endgültige Interessenabwägung abnehmen. Der geforderte verbindliche und "abschliessend genehmigungssichere" Vorprüfungsentscheid inkl. Interessenabwägung durch den Kanton ist mit der Gemeindeautonomie gemäss Art. 3 KRG unvereinbar. Zudem erfahren Planungsvorlagen zwischen Vorprüfung und Beschlussfassung oftmals noch massgebende Änderungen; sei dies aufgrund von Rückmeldungen im Mitwirkungsverfahren oder aufgrund von Anträgen in der Gemeindeversammlung. Auch daher wäre eine abschliessende Beurteilung im VB nicht möglich. Im VB wird übrigens auf die bezüglich der Genehmigung kritischen Punkte hingewiesen; es kommt aber immer wieder vor, dass eine Nichtgenehmigung in solchen Punkten erfolgt, weil die Empfehlungen im VB zu wenig berücksichtigt wurden. Insofern wird die im Auftrag geforderte Koordination bereits umgesetzt, während die Abnahme der Planungskompetenzen durch den Kanton nicht möglich wäre. Im Rahmen der Genehmigung muss übrigens die Planungsträgerin gegenüber der Genehmigungsbehörde den Abwägungsprozess schriftlich darlegen (Art. 47 RPV).

Allfällige festgestellte, widerstreitende Interessen sind gegeneinander abzuwägen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) zu dokumentieren. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Interessen findet nicht immer in der erforderlichen Tiefe statt, weshalb sich im Genehmigungsverfahren oftmals eine zusätzliche Anhörung der Gemeinden aufdrängt. Die Interessenabwägung stellt die Gemeinden aufgrund der heutigen Komplexität der raumplanungsrelevanten Vorgaben teilweise vor grosse Herausforderungen. Die Genehmigung einer Ortsplanung wird ausserdem nur dann mit Auflagen verknüpft, soweit sie nicht mit dem einschlägigen Recht vereinbar ist und seitens der Gemeinde kein Entscheidungsspielraum für die vorzunehmende Korrektur besteht. So kann ein nochmaliges aufwendiges Nutzungsplanverfahren vermieden werden, was zur Verfahrensökonomie beiträgt. Wo es um lokale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnisse und örtliche Demokratie von Bedeutung sind und bei denen keine wichtigen kantonalen oder eidgenössischen Interessen zur Debatte stehen, übt sich die Regierung in grosser Zurückhaltung. Somit wird auch diesem Kernanliegen des Auftrags bereits Rechnung getragen.

Bei Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB) haben sowohl die Gemeinde, die gegenüber dem ARE einen Antrag zum Gesuch stellt, als auch das ARE als zuständige Behörde die Interessensabwägung vorzunehmen. Bei gewissen BAB holt das ARE im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung und Koordination die Stellungnahmen der Fachstellen ein. Die dort vertretenen Haltungen können widersprüchlich sein. Ansprechstelle für Gesuchstellende ist entweder die Gemeinde oder das ARE als Leitbehörde, jedoch nicht die Fachstellen, es sei denn, es geht um einzelne gänzlich fachspezifische Angelegenheiten. Im BAB-Entscheid sind allfällige widersprüchliche Interessen abgewogen. Gesuchstellende müssen keine Interessensabwägung mehr vornehmen und sehen im Entscheid das Ergebnis.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die koordinierte kantonale Vorprüfung sowie die Ausweisung von Genehmigungsvorbehalten zu überweisen und als erledigt abzuschreiben und betreffend die bereits zu erfolgende interne Interessensabwägung abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin